

Besondere Bedingung Nr. 1448

Allgemeine Haftpflichtversicherungsbedingungen für Radionuklide

Artikel 1

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz in seiner Eigenschaft als Inhaber der im Versicherungsantrag (Fragebogen) angegebenen Radionuklide (Radiosotope) für den Fall, dass er auf Grund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29.4.1964, BGBl. Nr.117/664, über die Haftung für nukleare Schäden (Atomhaftpflichtgesetz), für einen Personenschaden oder eine Sachbeschädigung in Anspruch genommen wird, die durch ein nukleares Ereignis verursacht wurden.
2. Radionuklide im Sinne dieser Bedingungen sind natürliche oder künstliche radioaktive Stoffe, die für die Verwendung zu industriellen, technischen, wirtschaftlichen einschließlich landwirtschaftlichen, medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken außerhalb einer Kernanlage bestimmt sind oder zu solchen Zwecken verwendet werden, sofern sie sich nicht in einer Kernanlage befinden und nach dem jeweiligen Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Leben, den Körper oder die Gesundheit von Menschen oder für Sachen oder deren Verwendbarkeit gefährlich sind.
3. Ein nukleares Ereignis ist ein schädigendes Ereignis, das durch Kernumwandlungsvorgänge bei der Gewinnung, der Herstellung, der Beförderung oder jeder sonstigen Art der Inhabung von Radionukliden oder des Umganges mit ihnen verursacht wird.
4. Als nukleares Ereignis ist das schädigende Ereignis auch dann anzusehen, wenn es durch Kernumwandlungsvorgänge in Verbindung mit chemischen, chemisch-physikalischen oder physikalischen Eigenschaften anderer Art der Radionuklide verursacht wird.
5. Verursachen mehrere solche Vorgänge, von denen jeder für sich allein nicht schädigend wäre, nur durch ihr Zusammenwirken einen Schaden, oder hängen mehrere nukleare Ereignisse, die auf eine gemeinsame Ursache zurückgehen, räumlich und zeitlich unmittelbar miteinander zusammen, so gilt dies als ein einziges nukleares Ereignis.
6. Unter Personenschäden ist die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen, unter Sachbeschädigung die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen oder die Beeinträchtigung ihrer Verwendbarkeit zu verstehen.
7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers, der Aufseher im Betrieb und der sonstigen betriebsangehörigen Personen.

Artikel 2

Dem Versicherungsvertrag liegt als integrierender Bestandteil der vom Versicherungsnehmer ausgefüllte Antrag zugrunde, dessen Abschrift der Versicherungsurkunde angeschlossen ist. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jede während der Versicherungsdauer eingetretene Änderung der im Antrag festgehaltenen Gefahrenlage schon mit Rücksicht auf die notwendige Anpassung der Versicherungssummen an die im § 29 Atomhaftpflichtgesetz vorgeschriebenen Haftungshöchstbeträge dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen (Artikel 6).

1. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Beträgt die Vertragsdauer weniger als 1 Jahr, so endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Der Versicherer haftet nur dann, wenn während der Wirksamkeit des Versicherungsschutzes.
 - a) das die Haftung auslösende nukleare Ereignis (Artikel 1) eingetreten ist; oder
 - b) dem Versicherungsnehmer ein Radionuklid gestohlen wurde, wenn er es verloren oder über Bord geworfen hat oder er sich seiner sonst begeben hat (§ 27 Atomhaftpflichtgesetz).

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erlöschen 10 Jahre nach dem Zeitpunkt, zu dem das nukleare Ereignis eingetreten ist.

In den Fällen der obigen lit.b) erlöschen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf jeden Fall 20 Jahre nach dem Zeitpunkt des Diebstahls, Verlustes, Überbordwerfens oder der sonstigen Begebung.

3. Die Versicherungssummen stellen den Höchstbetrag der dem Versicherer, abgesehen vom Kostenpunkt (siehe Punkt 6), für ein nukleares Ereignis (Artikel 1) obliegenden Leistung dar, und zwar auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
4. An einer Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, die der Versicherungsnehmer kraft Gesetzes oder gerichtlicher Anordnung zur Deckung eines Schadenersatzanspruches zu erbringen hat, beteiligt sich der Versicherer in demselben Umfang wie an der Ersatzleistung.
5. Hat der Versicherungsnehmer Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus demselben nuklearen Ereignis noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente erstattet. Der Kapitalwert der Rente wird zu diesem Zweck auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3% ermittelt.
6. Die Versicherung umfasst auch die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Abwehr des von einem Dritten erhobenen Anspruches, soweit die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch als unbegründet erweist. Die Versicherung umfasst ferner die Kosten der über Weisung des Versicherers (Artikel 5 Z.3) geführten Verteidigung in einem Strafverfahren. Die obbezeichneten Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet. Übersteigt aber der geltend gemachte Anspruch des Dritten die hierfür zur Verfügung stehende Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Kosten mit jenem Betrage, der bei einem Ansprüche in der Höhe dieser Versicherungssumme aufgelaufen wäre; dies gilt auch dann, wenn es sich um mehrere aus einem Schadenfall entstehenden Prozesse handelt. Der Versicherer ist ferner berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteiles an den entstandenen Kosten von weiteren Leistungen zu befreien.
7. Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Widerstande des Versicherungsnehmers scheitert, oder falls der Versicherer mit eingeschriebenem Brief die Erklärung abgibt, seinen vertragsmäßigen Anteil an Entschädigung und Kosten zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung zu halten, oder diesen über ausdrückliches Verlangen des Versicherungsnehmers oder eines geschädigten Dritten zu Gericht erlegt, hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der erwähnten Erklärung oder dem Erlage an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

Artikel 4

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die das die Haftung auslösende nukleare Ereignis vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben, mit Ausnahme des Versicherungsnehmers (§ 40 Abs.1 Z.1a und 2 Atomhaftpflichtgesetz).

Dem Vorsatz wird bei der Lieferung oder Herstellung von Waren oder Erzeugnissen die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit der gelieferten Waren bzw. Erzeugnisse gleichgehalten.
 - b) Haftpflichtansprüche von Arbeitnehmern des versicherten Betriebes infolge von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen, sofern sich die Ansprüche nicht gegen den Versicherungsnehmer wegen eines von ihm vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführten nuklearen Ereignisses richten.
 - c) Regressansprüche der Sozialversicherer
 - (1) gegen alle Personen, die das die Haftung auslösende nukleare Ereignis vorsätzlich und rechtswidrig herbeigeführt haben.
 - (2) aus Körperschäden der im Betrieb tätigen Personen infolge von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen; unter den Versicherungsschutz fallen jedoch Regressansprüche des Sozialversicherers - sofern nicht Punkt (1) zutrifft - wenn sie gegen den Versicherungsnehmer, dessen gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter oder gegen die Aufseher im Betrieb gerichtet sind.
 - d) Haftpflichtansprüche aus nuklearen Ereignissen, die von Radionukliden im Ausland ausgehen.
 - e) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von Angehörigen des Versicherungsnehmers, denen er auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zur Zeit des nuklearen Ereignisses Unterhalt gewährt.

- f) Haftpflichtansprüche aus Schadenfällen von gesetzlichen Vertretern und deren Angehörigen im Sinne der lit.e) bei Gesellschaften, juristischen Personen, geschäftsunfähigen und beschränkt geschäftsfähigen Personen.
2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer besonders gefährdende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt im Zweifel als besonders gefährdend. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

Artikel 5

1. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nachdem er Kenntnis erlangt hat,
 - a) von einem nuklearen Ereignis,
 - b) vom Verlust, Diebstahl, Überbordwerfen oder der sonstigen Behebung eines Radionuklids,schriftlich Anzeige zu erstatten.
2. Macht der Dritte einen Entschädigungsanspruch geltend, so hat der Versicherungsnehmer hiervon spätestens innerhalb einer Woche nach Kenntnis der Erhebung des Anspruches dem Versicherer Anzeige zu erstatten.
3. Wird wegen eines nuklearen Ereignisses, das einen Versicherungsanspruch begründen könnte, gegen den Versicherungsnehmer oder Versicherten ein Strafverfahren eingeleitet, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Eintritt des Ereignisses bereits angezeigt hat. Wird in dem Strafverfahren vom Versicherer die Beistellung eines Verteidigers für die erste Instanz oder für ein Rechtsmittelverfahren gewünscht, so hat der Versicherungsnehmer dem vom Versicherer namhaft gemachten Verteidiger rechtzeitig Vollmacht und Information zu erteilen. Dem Versicherungsnehmer steht es frei, außerdem auf seine eigenen Kosten einen zweiten Verteidiger zu bestellen.
4. Wird der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, so hat der Versicherungsnehmer außerdem hiervon dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines Beweissicherungsverfahrens, einer Streitverkündung oder einer einstweiligen Verfügung.
5. Der Versicherungsnehmer hat, ohne die Weisung des Versicherers abzuwarten, innerhalb der vorgeschriebenen Frist gegen Zahlungsbefehle Widerspruch zu erheben und gegen einstweilige Verfügungen die erforderlichen Rechtsmittel zu ergreifen.
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung der Weisungen des Versicherers nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und alles zu tun, was zur Klarstellung des Schadenfalles dient, sofern ihm dabei nicht Unbilliges zugemutet wird. Er hat den Versicherer bei der Abwehr des Schadens sowie bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen, ihm ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten, alle Tatumstände, welche auf den Schadenfall Bezug haben, mitzuteilen und alle den Schadenfall betreffenden Schriftstücke sogleich einzusenden.
7. Kommt es zum Prozess über den Haftpflichtanspruch, so hat der Versicherungsnehmer die Prozessführung dem Versicherer zu überlassen, dem vom Versicherer bestellten oder bezeichneten Anwalt Vollmacht und alle von diesem oder dem Versicherer für nötig erachteten Aufklärungen zu geben.
8. Der Versicherungsnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Versicherers einen Haftpflichtanspruch ganz oder zum Teil anzuerkennen oder vergleichsweise zu befriedigen. Bei Zuwiderhandeln ist der Versicherer von der Leistungspflicht frei, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer nach den Umständen die Befriedigung oder Anerkennung nicht ohne offenbare Unbilligkeit verweigern konnte. Durch irrtümliche Annahme des Vorliegens einer gesetzlichen Haftpflicht oder der Richtigkeit der erhobenen Ansprüche der behaupteten Tatsachen wird der Versicherungsnehmer nicht entschuldigt.
9. Der Versicherer ist im Rahmen seiner Leistungspflicht bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr des Anspruches ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

10. Die Bestimmungen der Punkte 1 und 6 bis 9 finden sinngemäß Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer das Recht auf Rückerstattung eines gezahlten oder hinterlegten Betrages oder auf Aufhebung oder Minderung einer Rente erlangt.
11. Der Übergang von Ersatzansprüchen auf den Versicherer richtet sich nach § 67 VersVG (siehe Anhang). In sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen gehen auch Rückgriffsansprüche des Versicherungsnehmers auf den Versicherer über.

Artikel 6

Die Verletzung einer dem Versicherer gegenüber nach den Art.2 und 5 zu erfüllenden Obliegenheit hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwirkung (siehe § 6 VersVG im Anhang) den Verlust des Rechtes auf die Leistung des Versicherers zu Folge.

Artikel 7

1. Soweit sich die Versicherung auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung; sie sind auch für die Erfüllung der Obliegenheit neben dem Versicherungsnehmer verantwortlich. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.
2. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder der im Artikel 4 lit.e) und f) genannten Personen gegen die Versicherten sind von der Versicherung ausgeschlossen.
3. Die Versicherungsansprüche können von ihrer endgültigen Feststellung ohne schriftliche Zustimmung des Versicherers nicht übertragen werden.

Artikel 8

1. Der Versicherungsnehmer hat die Prämie einschließlich Nebengebühren bei Aushändigung der Versicherungsurkunde zu bezahlen. Der Versicherungsschutz beginnt mit dieser Zahlung, jedoch nicht vor dem in der Versicherungsurkunde festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Versicherungsurkunde nach diesem Zeitpunkte ausgehändigt, die Prämie sodann aber unverzüglich bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem festgesetzten Zeitpunkte.
2. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38 und 39 VersVG (siehe Anhang).

Artikel 9

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablaufe der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat.

Artikel 10

Sämtliche Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen schriftlich an die Direktion des Versicherers erfolgen. Die Agenten sind zu deren Entgegennahme nicht berechtigt.

Ist nicht in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder durch besondere Vereinbarungen, soweit es das Gesetz zuläßt, Abweichendes bestimmt, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die gesetzlichen Vorschriften, auf die in diesen Bedingungen Bezug genommen ist, sind im Anhang abgedruckt.

Rententafel

auf Grund der österreichischen Sterbetafel MÖ 1930/33 und eines Zinsfußes von jährlich 3% (Art.3, Z.5).
Jahresbetrag der monatlich im Voraus zahlbaren **lebenslänglichen *)** Rente für eine Versicherungssumme von EUR 72,67

Alter **) Jahresrente

Alter **) Jahresrente

Alter **) Jahresrente

	EUR		EUR		EUR
0	3,04	10	2,80	20	3,05
1	2,72	11	2,82	21	3,08
2	2,70	12	2,84	22	3,11
3	2,70	13	2,87	23	3,14
4	2,71	14	2,89	24	3,17
5	2,72	15	2,92	25	3,20
6	2,74	16	2,95	26	3,23
7	2,75	17	2,97	27	3,27
8	2,76	18	3,00	28	3,31
9	2,78	19	3,02	29	3,35

Alter **)	Jahresrente	Alter **)	Jahresrente	Alter **)	Jahresrente
	EUR		EUR		EUR
30	3,39	40	3,95	50	4,89
31	3,44	41	4,02	51	5,02
32	3,48	42	4,10	52	5,15
33	3,53	43	4,18	53	5,29
34	3,58	44	4,27	54	5,44
35	3,64	45	4,36	55	5,60
36	3,69	46	4,45	56	5,78
37	3,75	47	4,55	57	5,96
38	3,81	48	4,66	58	6,15
39	3,88	49	4,77	59	6,36

Alter **)	Jahresrente	Alter **)	Jahresrente	Alter **)	Jahresrente
	EUR		EUR		EUR
60	6,59	70	9,97	80	17,19
61	6,83	71	10,48		
62	7,08	72	11,02		
63	7,36	73	11,61		
64	7,65	74	12,24		
65	7,96	75	12,93		
66	8,30	76	13,66		
67	8,67	77	14,45		
68	9,07	78	15,30		
69	9,50	79	16,21		

*) Bei zeitlich begrenzten Renten ist die Höhe der auf eine Versicherungssumme von EUR 72,67 entfallenden Jahresrente aus denselben Rechnungsgrundlagen zu erstellen.

**) Für die Berechnung der Rente ist das Alter des Rentners an seinem dem Beginne des Rentenbezuges nächstgelegenen Geburtstage maßgebend.

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit den Erlässen vom 22. Juli 1964, ZL. 74.702-19/64 und vom 31. August 1964, ZL. 89.731-19/64.